



## Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

---

Sitzungsdatum: Montag, 14.10.2024  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### **Erster Bürgermeister**

Nerb, Christian

##### **Mitglieder**

Eichstetter, Karl  
Eisenreich, Martin  
Jackermeier, Manfred  
Kürzl, Stefan  
Ludwig, Wolfgang  
Puntus, Robert  
Rummel, Josef  
Schneider, Josef

##### **Stellvertreter**

Rieger, Matthias

##### **Schriftführer**

Zeitler, Tobias

##### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

##### **Mitglieder**

Schmid, Bernd

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde  
Vorlage: 03/Kä/155/2024
2. Verwaltungskostenbeiträge für die Kindergärten der Mitgliedsgemeinden  
Vorlage: 03/Kä/173/2024
3. Mitteilungen und Anfragen

Gemeinschaftsvorsitzender Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 16.04.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Mitteilung; Würdigung des Haushaltsplanes 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

#### **Sachverhalt:**

Nachfolgend wird die Würdigung des Haushaltsplanes 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.06.2024 der Gemeinschaftsversammlung zur Kenntnis gegeben:

#### **„Vollzug der VGemO, des KommZG und der GO; Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau setzt in ihrer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 fest:*

- a) *im Verwaltungshaushalt*  
*die Einnahmen und Ausgaben mit je 1.921.007,- € (Vorjahr: 1.775.260,- €)*  
*und*
- b) *im Vermögenshaushalt*  
*die Einnahmen und Ausgaben mit je 101.607,- € (Vorjahr: 117.810,- €)*

*Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; insbesondere bleibt die Verwaltungsgemeinschaft sowohl in 2024 sowie auch im weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2027 erfreulicherweise weiterhin schuldenfrei.*

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 320.000 € festgesetzt und liegt damit gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 GO unter dem Sollgebot von 1/6 der veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (vorliegend rd. 320.168 €).*

#### **Rückblick Haushaltsjahr 2023:**

*Insbesondere durch Minderausgaben im Bereich des Personals (rd. – 46 T€) schloss der Verwaltungshauhalt erfreulicherweise positiver ab als geplant, sodass dem Vermögenshaushalt – statt der geplanten 17.810 € - ein tatsächlicher Überschuss in Höhe von rd. 60.863 € zugeführt werden konnte.*

*Ferner wurden die allgemeinen Rücklagenmittel – trotz Kostensteigerungen bei der Beschaffung von beweglichen Vermögen (+ rd. 5T€) – schlussendlich mit einem Betrag von über rd. 123.461 € erhöht; vorgesehen war lediglich eine Zuführung über 85.310 €.*

Haushaltsjahr 2024; Finanzplanung:

*Während sich das Volumen des Verwaltungshaushalts im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 um 145.747 € 8\* rd. 8,2%) erhöht, sinkt der Ansatz des Vermögenshaushaltes um 16.203 € (- rd. 13,8 %).*

*Durch die Einnahmen im Verwaltungshaushalt, v.a. Durch die pauschale Finanzaufweisung des Staates (132.500 €) sowie die Verwaltungskostenbeiträge des Schulverbandes (286 T€) und der Gemeinden (417.430 €), wird im aktuellen Haushaltsjahr ein Betrag in Höhe von 952.000 € gedeckt. Zum vollständigen Ausgleich des ungedeckten Ausgabenbedarfs im Verwaltungshaushalt über 969.007 € (2023: 936.390 €) erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau von ihren Mitgliedsgemeinden eine Verwaltungsumlage über 131 € je Einwohner (2023: 130 €/Einwohner).*

*Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO wird die Verwaltungsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2023 (7.397 Einwohner). Der Umlagebetrag der Gemeinde Saal a.d.Donau beträgt damit insgesamt 742.377 € bei 5.667 Einwohnern und der der Gemeinde Teugn 226.630 € bei 1.730 Einwohnern.*

*Die Verwaltungsumlage ist so bemessen, dass die den Finanzmittelbedarf im Verwaltungshaushalt vollständig deckt; mit eingerechnet ist u.a. auch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt über 1.607 €. In den Finanzplanungsjahren sind hingegen keine weiteren Zuführungen an den Vermögenshaushalt geplant.*

*Insgesamt wird die Verwaltungsumlage in den nächsten Jahren voraussichtlich geringfügig ansteigen; das Umlagesoll beträgt in 2025 voraussichtlich 1,04 Mio. €, in 2026 rd. 1,08 Mio. € sowie in 2027 rd. 1,13 Mio. €.*

*Die Investitionsausgaben belaufen sich in 2024 insgesamt auf 100.000 €. Diese fließen vollständig dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, v.a. der Beschaffung behindertengerechter Möbel für das Rathaus (40 T€), dem Umbau des Kassenbüros (25 T€) sowie dem Bereich der EDV (insg. 25 T€), zu.*

*In den Jahren der Finanzplanung sieht die Verwaltungsgemeinschaft hingegen wieder Investitionsausgaben von jährlich lediglich insgesamt 20.000 € für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens vor.*

*Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes in 2024 erfolgt vollständig über den Darlehensrückfluss des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau infolge der Rückzahlung des Investitionskredites in Höhe von 100.000 €.*

*Die erwirtschaftete Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.607 € wird sodann vollständig der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 vorhandenen allgemeinen Rücklagemittel über rd. 185.534 € erhöhen sich dadurch zum Stand 31.12.2024 geringfügig auf rd. 187.414 €.*

*Auch in den kommenden Jahren erfolgt die Finanzierung der Investitionsausgaben weiterhin über o.g. Darlehensrückflüsse in Höhe von jährlich 100.000 €, der verbleibende Betrag wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Damit sind in den Finanzplanungsjahren jährlich wieder höhere Rücklagenzuführungen über jeweils 80.000 € geplant, sodass sich der Rücklagenbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2027 auf rd. 427.141 € belaufen wird.*

*Eine Investitionsumlage seitens der Verwaltungsgemeinschaft wird nicht erhoben.*

*Insgesamt erzielt die Verwaltungsgemeinschaft im aktuellen Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Zuführung an den Vermögenshaushalt sowie den Darlehensrückflüssen ein bereinigtes Ergebnis über 101.607 €-*

*Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau ist voraussichtlich in der Lage, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen. Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit bestehen auf Grund der vorgelegten Planungsdaten nicht.*

Stellenplan:

*Im Stellenplan der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau ergeben sich insbesondere durch Höhergruppierungen sowie die allgemeinen Tarif- und Besoldungserhöhungen einige Veränderungen, die zu einer Erhöhung der Personalkosten um 95.800 € (+ 7,32 %) führen.*

Verfahrensrechtliche Hinweise:

*Die Haushaltssatzung ist den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechend amtlich bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).*

*Soweit die Veröffentlichung nicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim erfolgt, wäre dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk zuzuleiten.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Franz Sixt  
Sachgebietsleiter  
Kommunalrecht*

**Zur Kenntnis genommen  
Anwesend 10**

## **2. Verwaltungskostenbeiträge für die Kindergärten der Mitgliedsgemeinden**

**Sachverhalt:**

Auf das Protokoll zum Beschluss Nr. 4 der Sitzung des Finanzausschusses Saal a.d.Donau vom 26.06.2024 und dem Beschluss Nr. 4 der Gemeinderatssitzung Teugn vom 22.07.2024 wird hingewiesen.

Beratungsgegenstand ist die beabsichtigte Verrechnung des zentralen Verwaltungsaufwandes für den Kindergarten „Fröhliche Heide“ in Saal a.d.Donau und „Taka-Tuka-Land“ in Teugn, welcher durch die Rathausverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geleistet wird. Durch den BKPV wird bemängelt, dass dieser zentrale Verwaltungsaufwand nicht in den UA 4640 (Kindergarten) der Verwaltungshaushalte der Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn dargestellt wird und daher bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades der beiden Betreuungseinrichtungen nicht berücksichtigt wird.

In einer Einheitsgemeinde wäre die entsprechende Verrechnung interner Verwaltungskostenbeiträge kein größeres Hindernis und könnte im Rahmen einer inneren Verrechnung nach der KommHV mittels einfachen Beschlusses des jeweiligen Gemeinderates vollzogen werden. In Teugn und in Saal a.d.Donau ist dies allerdings nicht ohne Weiteres möglich, da beide Kommunen keine Rathausverwaltung vorhalten und diese stattdessen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau, welche eine eigene Rechtsperson ist, vornehmen lassen. Eine entsprechende Verrechnung des zentralen Verwaltungsaufwandes von den Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft bedarf daher eines eigenen Rechtstitels, welcher die Verwaltungsgemeinschaft ermächtigt entsprechende Beträge von den Gemeinden einzuheben.

Die Prüfung der Rechtsgrundlagen durch die Verwaltung ergab, dass nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft bereits kraft Gesetzes die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden obliegt. Hierunter ist auch die zentrale

Verwaltungstätigkeit für die beiden Kinderbetreuungseinrichtungen zu sehen. Eine Begründung eines entsprechenden Rechtstitels zur Verrechnung des zentralen Verwaltungsaufwandes an die Verwaltungsgemeinschaft durch eine Zweckvereinbarung i.S.d. Art. 7ff. scheidet daher aus, weil keine Aufgaben übertragen werden können.

Einziger Rechtstitel der verbleibt ist daher der Auffangtatbestand des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO, wonach die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung zur Deckung ihres Finanzbedarfes durch die Mitgliedskommunen treffen kann. Die Verwaltung empfiehlt daher zur Abwicklung der BKPV-Beanstandung und der beiden o.g. Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden einen entsprechenden einstimmigen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zu fassen.

Dieser würde darauf lauten, dass

- a) Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zur Deckung ihres Finanzbedarfes zuvörderst eines Verwaltungskostenbeitrages i.H.v. je 18% der Gesamtsumme der antizipierten Kindertagesstättenpersonalkosten des Vorjahresverwaltungshaushaltes (Gemeinde Teugn und Saal a.d.Donau je HH-UA 4640, Summe aller Ansätze mit der Gruppierungsziffer 4 des Vorjahresverwaltungshaushaltes) beider Mitgliedskommunen von den selben erhebt und
- b) Den restlichen ungedeckten Bedarf wie gewohnt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der durch die letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres i.S.d Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO erhebt.

### **Beschluss:**

Auf Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 für ihren jährlichen ungedeckten Finanzbedarf Umlagen von den Mitgliedsgemeinden wie folgt:

- a) Zuvörderst ein Pauschalbetrag i.H.v. je 18% der Summe aller Ansätze mit der Gruppierungsziffer 4 im UA 4640 des Vorjahresverwaltungshaushaltes beider Mitgliedskommunen (Personalkosten der KiTas in Gemeindetragerschaft)
- b) Der anschließend noch verbleibende ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der durch die letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres i.S.d Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO erhoben.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

### **3. Mitteilungen und Anfragen**

---

- keine -

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Christian Nerb  
Gemeinschaftsvorsitzender

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung